

Krankenordnung

der

Allgemeinen Ortstrantentasse für die Stadt Naumburg-Saale.

Ausgabe November 1939

Auf Grund des § 347 der Reichsversicherungsordnung und der Satzung hat der Leiter der Kasse mit Genehmigung des Versicherungsamts für die Stadt Naumburg-Saale folgende Krankenordnung erlassen:

1. Krankenschein.

Krankenhilfe für den Versicherten oder für berechnigte Angehörige wird nur gegen Entnahme eines Krankenscheines gewährt.

Die Ausgabe der Krankenscheine erfolgt durch die Kassenverwaltung. Für den Krankenschein ist eine Gebühr von 0.25 RM zu entrichten.

Wird Befreiung von der Krankenscheingebühr beantragt, so sind die dafür erforderlichen Nachweise beizubringen.

Der Krankenschein gilt für die darin angegebene Zeit. Er ist an die Kassenstelle zurückzugeben, sobald die Behandlung beendet ist. Auch zur Verlängerung der vermerkten Gültigkeitsdauer ist er rechtzeitig vorzulegen.

2. Ärztliche Behandlung.

Bei Beginn der Behandlung ist der Krankenschein dem Kassenarzt vorzulegen. Kann der Krankenschein nicht sofort vorgelegt werden, so ist dem Arzt davon Kenntnis zu geben, daß die Behandlung auf Kosten der Krankenkasse erfolgen soll. Der Krankenschein ist dann unverzüglich, spätestens innerhalb 48 Stunden beizubringen. Wird der Krankenschein nicht rechtzeitig beigebracht, setzt sich das Mitglied der Gefahr aus, den Arzt aus eigenen Mitteln bezahlen zu müssen.

Ein für die Kasse nicht zugelassener Arzt (dazu gehören auch Unfallstationen, Rettungswachen, Krankenhäuser und andere Einrichtungen für erste Hilfeleistung) darf auf Kosten der Kasse nur in dringenden Fällen in Anspruch genommen werden. Ein dringender Fall liegt nur dann vor, wenn ein Kassenarzt nicht zu erreichen ist und eine weitere Verzögerung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kranken verbunden wäre. Wegen der weiteren Behandlung muß das Mitglied einen für die Krankenkasse zugelassenen Arzt auffuchen.

Der behandelnde Arzt darf im Laufe desselben Krankheitsfalles nur aus wichtigen Gründen und nur mit Genehmigung der Kasse gewechselt werden, es sei denn, daß fachärztliche Behandlung notwendig wird.

Soweit die Kranken ausgehfähig sind, haben sie den Arzt in der von ihm festgesetzten Sprechstunde aufzusuchen.

Besuche des Arztes dürfen nur gefordert werden, wenn sie notwendig sind.

Der Kranke hat die ärztlichen Anordnungen genauestens zu beachten. Die vom Arzt vorgeschriebene Ausgehzeit darf nicht überschritten werden. Der Kranke hat sein Verhalten so einzurichten, daß er den Heilungsprozeß unterstützt und nicht etwa durch unzweckmäßiges Verhalten verlängert oder gefährdet.

3. Krankenüberwachung.

Die Krankenkasse ist berechtigt, die Innehaltung der Krankenordnung und der ärztlichen Vorschriften durch Krankenbesucher oder Vertrauensärzte zu überwachen. Der Zutritt zur Wohnung ist ihnen in der Zeit von 8 bis 21 Uhr zu ermöglichen. Die von ihnen im Auftrag der Kasse zur Durchführung der Krankenhilfe gestellten Fragen sind zu beantworten.

Zur Ausübung der Krankenkontrolle sind außerdem die sonstigen Angestellten der Kasse berechtigt.

Einer Vorladung zur Nachuntersuchung ist Folge zu leisten, falls nicht bereits am Tage der Nachuntersuchung Arbeitsfähigkeit eingetreten ist.

Wenn der Arzt nicht anders bestimmt, gelten folgende Ausgehzeiten:

vom 1. April bis 30. September von 9—12 und 14—18 Uhr,

vom 1. Oktober bis 31. März von 10—12 und 14—17 Uhr.

Sie sind pünktlich einzuhalten.

Verläßt ein Kranker den Kassenbezirk ohne Zustimmung der Kasse, so verliert er den Anspruch auf Krankenpflege. Die Absicht einer Reise während der Krankheit ist der Kasse rechtzeitig vor ihrem Antritt zu melden.

Öffentliche Lokale dürfen ohne Genehmigung des Leiters der Kasse nicht besucht werden.

Nationalsozialistischer Gemeinschaftssinn verpflichtet jedes einzelne Mitglied zur Abwehr unberechtigter Ansprüche an die gemeinsame Kasse. Die Mitglieder sind deshalb gehalten, die Kassenverwaltung in ihrem Bestreben, unbegründete Forderungen auszuschließen, wirksam zu unterstützen.

4. Unfälle.

Ist die Krankheit auf einen Betriebsunfall, eine Berufskrankheit oder eine Dienstbeschädigung zurückzuführen, oder ist die Krankheit durch einen Dritten verursacht worden, so ist dieses der Kasse sofort zu melden. Die Meldung muß auch dann erfolgen, wenn Arbeitsunfähigkeit nicht vorliegt.

5. Krankengeld.

Die Kasse gewährt Krankengeld in der in der Satzung festgesetzten Höhe und für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Das Krankengeld wird vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt.

Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Feststellung durch den behandelnden Arzt, unter Vorlegung der Bescheinigung des Arztes über die Arbeitsunfähigkeit zu melden.

3. Tag

Erfolgt die Meldung nicht spätestens innerhalb ~~einer Woche~~ nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, so ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die Arbeitsunfähigkeit nicht gemeldet ist.

Die Berrichtung von Erwerbsarbeiten oder anderen Tätigkeiten ist verboten. Insbesondere dürfen die weiblichen Mitglieder auch keine schweren Arbeiten wie Waschen, Scheuern, Maschinennähen und dergleichen verrichten, wenn es der Arzt nicht ausdrücklich erlaubt hat.

Das Krankengeld wird wöchentlich nachträglich gegen Vorlage eines vom Arzt bescheinigten Krankengeldscheines ausgezahlt. Auf Wunsch erfolgt die Zusendung des Krankengeldes durch die Post auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.

Kranke, denen der Arzt das Ausgehen gestattet hat, sind verpflichtet, das Krankengeld persönlich abzuheben. In anderen Fällen sind Angehörige, die sich als solche ausweisen, oder andere Beauftragte, wenn sie eine Vollmacht vorlegen, berechtigt, das Krankengeld in Empfang zu nehmen. Die Zahlung an Angehörige und Bevollmächtigte geschieht auf Gefahr des Berechtigten.

Arbeitsunfähige haben der Kasse jeden Wohnungswechsel sofort zu melden.

Die Beendigung der Arbeitsunfähigkeit ist sofort unter Rückgabe des Krankengeldscheines zu melden.

6. Krankenhauspflege.

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse für den Versicherten Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren.

Die Aufnahme in das Krankenhaus bedarf der vorherigen Zustimmung der Kasse. Die Verordnung des Arztes über die Krankenhausbehandlung ist der Kasse mit dem Krankenschein vor der Aufnahme vorzulegen.

Lehnt der Kranke die berechtigte Einweisung der Kasse in das Krankenhaus ab oder verläßt er das Krankenhaus ohne vorherige Zustimmung des Krankenhausarztes oder der Kasse, so verliert er den Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld, solange er sich unberechtigt weigert, das Krankenhaus aufzusuchen oder darin zu verbleiben.

Für selbstbeschaffte (ohne vorherige Zustimmung der Kasse erfolgte) Krankenhaus- oder Klinikpflege werden Kosten nicht übernommen.

In dringenden Fällen (bei Lebensgefahr) kann die Genehmigung zur Gewährung von Krankenhauspflege nachträglich eingeholt werden.

7. Heilmittel.

Verordnungen von Brillen, Bruchbändern, Leibbinden, Plattfüßeinlagen, Bädern, Massagen (Bestrahlungen, Röntgenaufnahmen und Durchleuchtungen, Röntgenbehandlungen und Inhalationen usw.) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Kasse.

Während der Nachtzeit von 19 Uhr bis 8 Uhr dürfen Arzneien nur in dringenden Fällen, sofern vom Arzt bescheinigt, geholt werden.

8. Strafen.

Gegen Versicherte, die die Bestimmungen der Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertreten, kann der Leiter der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen. Gegen die Strafsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Strafbescheides Beschwerde beim Versicherungsamt erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.

Versicherte, die während des Bezuges von Krankengeld Erwerbsarbeit verrichten, werden strafrechtlich verfolgt.

Naumburg-Saale, den 15. November 1939

Der Leiter

C h r i s t

Die Krankenordnung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Naumburg (Saale) vom 15. November 1939 wird gemäß § 347 Abs. 2 RVD. hiermit genehmigt.

Naumburg (Saale), den 30. November 1939

Das Versicherungsamt der Stadt Naumburg.

J. B.

gez. Unterschrift.